



## **HAUS- und SCHULORDNUNG**

(gemäß SCHULGESETZ §23: Rechtsstellung der Schule)

### **I. GEDANKEN ZUM SINN EINER SCHULORDNUNG**

Eine Schulordnung regelt das Zusammenleben aller in der Schule anwesenden Personen. Klare Regeln sollen Konflikte verhindern und damit für eine angenehme Schumatmosphäre sorgen. Klare Regeln sind aber auch erforderlich, um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit zu erhöhen. Wir wollen uns daher so rücksichtsvoll verhalten, dass stets konzentriert gearbeitet werden kann, dass niemand verletzt wird und dass es zu keinen Sachbeschädigungen kommt. Außerdem wollen wir auf Sauberkeit und Ordnung achten und somit zur Erhaltung unserer Schule beitragen.

Die Schule ergreift geeignete Maßnahmen gegenüber allen Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die vereinbarten Regeln halten. Jegliche Art von Gewalt gegenüber Mitschülern gilt dabei als besonders schwerwiegender Verstoß. Für fahrlässig und schuldhaft verursachte Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum besteht Ersatzpflicht, so z.B. für Schulmöbel, Wandtafeln, das Eigentum der Mitschüler usw.

### **II. CHARTA DER MAX-EYTH-REALSCHULE**

Über diese Schulordnung hinaus hat sich unsere Schule ein Leitbild gegeben, die „Charta der Max-Eyth-Realschule“. Wir verstehen darunter ein Leitbild, an dem wir den Umgang miteinander, unser Verhalten den anderen gegenüber ausrichten wollen. Sie enthält eine Sammlung von Verhaltensweisen, Erwartungen und Absichtserklärungen, wie sie Schülern, Eltern und Lehrern an unserer Schule wichtig sein sollten. Die Charta bezieht ganz bewusst alle am Schulleben Beteiligten mit ein, insbesondere Schüler, Lehrer, die Elternschaft sowie die städtischen Mitarbeiter. Sie alle sind aufgefordert, mit einer Unterschrift die Charta anzuerkennen. Mit der freiwilligen Unterschrift unter die Charta wird die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung für die Werte unserer Schule symbolisch ausgedrückt. Durch unsere Unterschrift gehen wir eine Art Selbstverpflichtung ein. Damit nehmen wir uns selbst in die Verantwortung und signalisieren der Schulgemeinschaft, dass auch wir selbst unseren Beitrag zu einem guten Miteinander leisten wollen. Die Charta ist dieser Schulordnung beigelegt.

### **III. STREITSCHLICHTER**

Zur friedlichen Lösung von Konflikten an der Schule besteht die Möglichkeit, Streitschlichter zu Rate zu ziehen. Streitschlichter sind ausgebildete Schüler, Lehrer und Eltern, die helfen wollen, Konflikte ohne Verlierer zu lösen. Die Streitschlichtung erfolgt freiwillig und nur unter Zustimmung aller Konfliktparteien.

### **IV. SCHULGELÄNDE UND WEISUNGSRECHT**

Zum Schulgelände gehören außer dem gesamten Schulhaus der Schulhof mit Terrasse und Bastei, der Schulgarten, die Mensa, die Treppenanlagen, der Fußweg oberhalb des Kleinspielfeldes, die beiden Abstellplätze für Fahrräder und Krafträder sowie der Zufahrtsweg.

Der Pausenhof besteht aus dem Schulhof mit Bastei und Terrasse sowie dem Schulgarten. Der Abstellplatz für Autos, Motorräder und Mofas, angrenzend an den Zufahrtsweg, gehört nicht zum Pausenhof und darf nur von den Schülern betreten werden, die ihr Fahrzeug dort einstellen oder abholen – und auch nur zu diesem Zwecke. Der Abstellplatz auf dem Schulhof oberhalb der Sporthalle ist lediglich für Fahrräder vorgesehen. Schülerinnen und Schüler, die mit Krafträdern oder Rollern in die Schule kommen, benutzen nur den Abstellplatz neben dem Zufahrtsweg. Ebenfalls nicht zum Pausenhof gehören der Werkhof, der Fußweg zwischen Kleinspielfeld und Schulhaus, die Treppenanlage bei der Sporthalle sowie der Verbindungsweg zum Gymnasium.

Das Hausrecht übt die Schulleitung aus und hat somit Weisungsrecht im gesamten Schulbereich. Sie überträgt es auf die Lehrerinnen und Lehrer in Ausübung ihres Dienstes sowie auf den Hausmeister. Auch den Anweisungen der an der Schule bzw. der in der Mensa eingesetzten Jugendbegleiter ist Folge zu leisten.

## V. SCHULWEG

Gemäß allgemeiner Schulordnung weist die Schule darauf hin, dass der Schulweg auf möglichst kurzer Strecke zurückgelegt werden soll. Bei der Auswahl des Weges sollen die Gefahren durch den Verkehr berücksichtigt werden. Durch die Schülerunfallversicherung ist stets nur der direkte Hin- und Rückweg zur Schule bzw. einer schulischen Veranstaltung versichert.

## VI. AUFENTHALT IN DER SCHULE

Der Aufenthaltsraum sowie der Eingangsbereich im Erdgeschoss stehen den wartenden Schülern ab 7.00 Uhr zur Verfügung. Die erste Stunde beginnt um 7.45 Uhr. Der Durchgang zur Treppe und die Treppen selbst sind dabei freizuhalten.

Mit dem Unterrichtschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsbereich. Die Klassenzimmer sind außerhalb der Unterrichtszeit nicht freigegeben. Während der Öffnungszeiten stehen den Schülerinnen und Schülern der Freizeitraum, die Schülerbibliothek, der Stillarbeitsraum sowie der Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Während eventuell auftretender Hohlstunden (z.B. Nichtteilnahme am Religionsunterricht und in besonderen Fällen bei der Befreiung vom Sportunterricht) und während der Stillarbeitsstunden stehen die Schülerinnen und Schüler unter Schulaufsicht. Sie halten sich während dieser Zeit im Aufenthaltsraum bzw. im zugewiesenen Raum auf.

Die vorzeitig aus dem Sportunterricht zurückkehrenden Schülerinnen und Schüler begeben sich bis zum nächsten Unterrichtsbeginn direkt in den Aufenthaltsraum, keinesfalls in ein leer stehendes Klassenzimmer.

Der Schulgarten ist Teil unseres Pausenhofes. Allerdings ist dieser Bereich eher als „Ruheraum“ gedacht. Während der Unterrichtszeit von der ersten bis zur fünften Stunde würde ein Aufenthalt im Schulgarten den Unterricht stören. Nach der fünften Stunde ist auf den noch laufenden Unterricht Rücksicht zu nehmen. Störungen sind unbedingt zu unterlassen.

Während der Unterrichtszeit unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Schule. Deshalb kann es aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet werden, dass sie das Schulgelände während der Pausen oder der Hohlstunden verlassen. In besonderen Fällen können die Klassenlehrer oder die Aufsichtslehrer die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilen. Die Mittagspause gilt nicht als Unterrichtszeit.

Jugendlichen, die nicht der Schule angehören, ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände sowie in den Räumen der Schule untersagt. Gäste, welche von unseren Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden, sowie Schulbesucher müssen sich auf dem Sekretariat anmelden.

## VII. RAUCH- und ALKOHOLVERBOT, VERBOT SONSTIGER GEGENSTÄNDE

Auf dem gesamten Schulgelände besteht für Schülerinnen und Schüler ein Rauch- und Alkoholverbot sowie ein Verbot des Gebrauchs und der Weitergabe sonstiger Suchtmittel.

Das offene Tragen und Benützen von Walkman, Diskman, mp3-Player und ähnlichen Geräten ist im Schulhaus nicht gestattet. Handys sind auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Darüber hinaus ist das Fotografieren, Filmen und Bildbetrachten mit dem Handy in der Schule grundsätzlich verboten.

Spielzeug und Gegenstände, die zu Verletzungen, Belästigungen oder Sachbeschädigungen führen können, wie z. B. Laserpointer, Fahrtenmesser, Spielzeugpistolen oder Knallkörper, dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.

## VIII. VERHALTEN BEI NOTALARM

Das Verhalten bei Notalarm ist in einer Notalarm-Ordnung geregelt. Sie ist verbindlicher Teil dieser Schulordnung und im Anhang beigelegt. In jedem Schuljahr wird mindestens eine Alarmübung durchgeführt. Vorkommnisse, die das Auslösen eines Alarms nötig machen, sind sofort auf dem Rektorat zu melden. Die Notalarm-Ordnung ist in den Klassenzimmern und Fachräumen gut sichtbar auszuhängen. In allen Klassenzimmern, Fachräumen und auf den Fluren sind die amtlichen Fluchtpläne auszuhängen. Das Entfernen, Beschädigen oder Verändern dieser Fluchtpläne gefährdet die Sicherheit und ist deshalb strengstens verboten (Straftatbestand).

## IX. VERHALTEN AUF DEM SCHULHOF

Die Grünanlagen dürfen nicht betreten und verschmutzt werden. Aus Sicherheitsgründen kann das Sitzen auf den Mauerbrüstungen nicht erlaubt werden. Das Herumtollen auf den Steinen oder in den Sitzmulden im Schulgarten ist zu unterlassen, ebenso das Ballspielen. Diese Vorgabe dient vor allem auch der Sicherheit in diesem Bereich, denn für Spiel- oder Sportplätze gelten andere Baubestimmungen. Das Spielen mit Lederfußbällen ist lediglich auf dem Kleinspielfeld und auf dem Kunstrasenplatz erlaubt. Beim Warten vor den Schultüren muss ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt werden, um Verletzungen zu vermeiden und den reibungslosen Zugang in das Schulgebäude zu garantieren.

Aus Sicherheitsgründen ist das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände untersagt. Außerdem ist bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auf den Treppen und Wegen auf dem Schulgelände besondere Vorsicht und rücksichtsvolles Verhalten geboten.

## X. VERHALTEN AUF FLUREN UND TREPPEN

Die Treppen sind freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen ist das Lehnen über das Treppengeländer und das Hinunterwerfen von Gegenständen in die unteren Stockwerke nicht gestattet.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich auf den Gängen diszipliniert zu verhalten, das Herumtollen im Schulhaus ist also wegen der großen Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Dies gilt natürlich im gleichen Maße für Schülerinnen und Schüler, die vor den Fachräumen auf ihren Lehrer warten.

## XI. VERHALTEN IN PAUSEN

Zu Beginn der Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Klassenzimmer und begeben sich in den Pausenbereich. Der Aufenthaltsraum, der angrenzende Durchgang sowie die Mensa gehören – außer für die Schülerinnen und Schüler der Stufe 10 – *nicht* zum Pausenbereich. Die Mensa-Ordnung ist zu befolgen.

Der zweckwidrige Aufenthalt in den Toilettenräumen ist nicht gestattet, insbesondere auch nicht die Benutzung einer Toilettenkabine durch mehrere Personen.

Mit dem Läuten am Ende der Pausen machen sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Weg zu ihrem Klassenzimmer und warten dort auf ihre Lehrerin oder ihren Lehrer. Sie bemühen sich um ruhiges Verhalten beim Raumwechsel während des „stummen Wechsels“ außerhalb der üblichen Pausen.

## XII. VERHALTEN IN DEN KLASSENÄUMEN

Grundsätzlich ist jeder Schüler für seinen eigenen Platz verantwortlich. Die Schule kann keine Haftung für liegen gelassene Wertgegenstände (Schmuck, Geld usw.) übernehmen. Während der Pausen oder auch während der Hohlstunden sollen Wertgegenstände mitgenommen werden bzw. im Schließfach verschlossen werden.

Das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist nicht gestattet. Offene Getränke dürfen nicht mit in die Klassenzimmer genommen werden.

Am Ende der Unterrichtszeit wird zur Entlastung des Reinigungspersonals der Abfall unter den Tischen wegeräumt, grundsätzlich aufgestuhlt, gekehrt, grober Abfall sowie leere Flaschen werden entsorgt. Die Klassenzimmer sollen nur in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die Klassenordner verlassen beim Raumwechsel der Klasse und beim Unterrichtsende zusammen mit dem Lehrer als letzte das Klassenzimmer. Die Klassenordner sind für die Sauberkeit verantwortlich.

## XIII. VERHALTEN AN DEN HALTESTELLEN

Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer an der Bushaltestelle vor dem Max-Born-Gymnasium ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn Lehrerinnen und Lehrer des Max-Born-Gymnasiums Aufsicht führen.

Wartende Schüler an der Bushaltestelle vor dem Max-Born-Gymnasium haben sich auf dem Gehweg hinter der Abschränkung aufzuhalten und beim Einsteigen in den Bus nur den vorgesehenen Weg zu benutzen. Schieben und Drücken beim Einsteigen in den Bus oder die Bahn kann zu schlimmen Unfällen führen und ist deshalb unbedingt zu unterlassen. Bei herannahendem Bus oder einfahrender S-Bahn ist aus Sicherheitsgründen vom Bordstein zurückzutreten. Auch im Bus oder in der Bahn ist rücksichtsvolles Verhalten unabdingbar.

## XIV. DIENSTE DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Nach der zweiten Pause (11:25 Uhr) wird der Hofordnungsdienst durchgeführt. Die Dauer des Ordnungsdienstes darf 15 Minuten nicht übersteigen.

Der Tagebuchordner führt das Tagebuch und sorgt für die Beurkundung der Unterrichtsstunden durch die Fachlehrer. Am Wochenende legt der Tagebuchordner das Klassenbuch der Schulleitung zur Einsichtnahme vor.

Die Klassenordner sind im Tagebuch namentlich festgehalten. Sie haben darauf zu achten, dass

- die Tafeln gesäubert sind,
- keine Kreidereste auf dem Boden liegen,
- der Klassenraum ausreichend gelüftet wird, vor allen Dingen während der Pausen,
- der Klassenraum gekehrt ist,
- nach dem Unterricht Fenster verschlossen werden und das Licht ausgeschaltet ist.

Die Klassenordner verlassen beim Raumwechsel der Klasse und beim Unterrichtsende als letzte das Klassenzimmer.

Sollte eine Klasse längstens 10 Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrer sein, so melden dies die Ordner auf dem Rektorat. Während dieser Zeit übernehmen die Klassensprecher den Ordnungsdienst.

## XV. VERHALTEN IN DEN FACHRÄUMEN:

Die Fachräume dürfen nicht ohne Aufsicht des Fachlehrers betreten werden. Ohne Auftrag des Fachlehrers dürfen auch die Experimentieranlagen für Wasser, Gas und Strom sowie die automatische Verdunklungsanlage nicht betätigt werden. Auch die Geräte im Computerraum dürfen nicht ohne Erlaubnis des Fachlehrers bedient werden. Beschädigungen aller Art sind sofort zu melden.

## XVI. MÜLLVERMEIDUNG IN DER SCHULE

Alle an der Schule Beteiligten sind aufgerufen, einen Beitrag zur Vermeidung von unnötigem Müll in der Schule zu leisten. Möglichkeiten dazu sind insbesondere wieder verwendbare Vesperdosen und Getränkeflaschen. Beim Getränkeverkauf an der Schule dürfen nur Mehrweg-Pfandflaschen verwendet werden.

## XVII. SCHULVERSÄUMNISSE

1. **SCHULPFLICHT** - Nach § 72 Abs. 4 SchG erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Schüler und Schülerinnen sind auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Teilnahme verpflichtet, solange sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet sind.

2. **SCHULVERSÄUMNIS** - Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme aus zwingenden Gründen verhindert (§2 Schulbesuchsverordnung), von der Teilnahme befreit (§3 Schulbesuchsverordnung) oder beurlaubt (§4 Schulbesuchsverordnung) zu sein.

3. **ENTSCULDIGUNGSPFLICHT** - Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (auch zur Sicherheit der Kinder) mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten.

4. **ENTSCULDIGUNGSZEITPUNKT** - Dieser Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung telefonisch, mündlich oder schriftlich nachzukommen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung binnen dreier Tage nachzureichen.

5. **BEURLAUBUNG** - Für eine stundenweise Beurlaubung ist der jeweilige Fachlehrer, für maximal zwei aufeinander folgende Tage auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrer, für mehr als zwei Tage der Schulleiter zuständig. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, ob der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. Ein Ferien verlängernder Urlaub kann nicht gewährt werden.

6. **SPORTUNTERRICHTSBEFREIUNG** - Schülerinnen oder Schüler werden vom Sportunterricht teil-

weise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt, gegebenenfalls auch durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Atteste gelten längstens für ein Schuljahr.

**7. MÜNDLICHE UNTERRICHTSBEFREIUNG** - Wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt, kann die Schülerin oder der Schüler selbst mündlich einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden entscheidet der jeweilige Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. Auch hier ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen bzw. die Rückgabe des von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Entlassungsformulars aus der Schule.

**8. LEISTUNGSBEURTEILUNG** - Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit nachgeschrieben wird. Wird eine schriftliche Arbeit oder Leistungsfeststellung unentschuldigt versäumt, dann wird die Note "ungenügend" erteilt. Ein Schüler hat die Pflicht, sich beim Fachlehrer zu melden mit der Frage, ob und wann eine versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben werden soll.

Die Haus- und Schulordnung der Max-Eyth-Realschule Backnang wurde von der Schulkonferenz am 3. Dezember 2002 verabschiedet und tritt am 13. Januar 2003 in Kraft. Die letzte Änderung wurde von der Schulkonferenz am 27. November 2007 beschlossen.

gez. Harter, Realschulrektor

Anhang: Notalarm-Ordnung, Charta

**1. Brandmeldeanlage**

- a) Die Brandmeldeanlage spricht auf Rauch-, Wasserdampf- und Gasentwicklung in den Räumlichkeiten unserer Schule einschließlich der Toiletten an und löst automatisch einen Alarm aus.
- b) Der Alarm ist erstens über die Lautsprecheranlage zu hören, und zwar als Sirenenton. Dieser Alarm löst das in dieser Notfallverordnung festgelegte Szenario aus.
- c) Der Alarm wird zweitens direkt zur Freiwilligen Feuerwehr Backnang weitergeleitet.
- d) Durch das Rauchen im Schulhaus kann ein Feueralarm ausgelöst werden! Die Schule muss die Verursacher eines Fehlalarms finanziell und schulrechtlich haftbar machen.
- e) Trotz des automatischen Alarmierungssystems müssen entsprechend dieser Notfallordnung Vorkommnisse, die das Auslösen eines Alarms nötig machen, sofort auf dem Rektorat oder ersatzweise beim Hausmeister oder im Lehrerzimmer gemeldet werden. Es ist also nicht zulässig, sich auf einen Alarmierungsautomatismus zu verlassen!
- f) Notalarm kann auch von Hand ausgelöst werden. Im Schulhaus gibt es an mehreren Stellen, z.B. neben dem Hausmeisterzimmer oder im Sekretariat, entsprechende rote Notrufmelder, die im Notfall zu betätigen sind.

**2. Die Brandschutztüren**

- a) Die Brandschutztüren im Schulhaus haben die Aufgabe, die Verrauchung des Treppenhauses bzw. der dahinter liegenden Gebäudeabschnitte zu verhindern und Brände einzudämmen. Sie sind grundsätzlich unverriegelt und können auch nach dem automatischen Schließen wieder geöffnet werden, wenn die Situation es erforderlich macht.
- b) Die Brandschutztüren dürfen auf gar keinen Fall an ihrer automatischen Schließfunktion gehindert werden, beispielsweise durch untergeschobene Keile, Tische, Stühle oder Schultaschen.

**3. Der Rettungsweg**

- a) Der erste Rettungsweg aus der Schule führt über das Treppenhaus ins Freie zum angegebenen Sammelplatz. Nur wenn dieser Weg blockiert ist, erfolgt eine Rettung durch die Feuerwehr aus den Klassenräumen. In allen Räumen ist der Notausstieg entsprechend gekennzeichnet.
- b) Im Brandfalle werden alle im Schulhaus sich aufhaltenden Personen durch einen Alarmton informiert. Dabei bedeutet dieser Alarm allerdings nicht automatisch die Aufforderung, das Schulhaus zu räumen. Die Entscheidung, ob ein Lehrer mit seiner Klasse den ersten Rettungsweg benutzt oder im Klassenzimmer verbleibt, liegt beim Aufsicht führenden Lehrer. Entscheidungsgrundlage ist der Augenschein, d.h., ein Lehrer muss sich zuerst vergewissern, ob der Fluchtweg über das Treppenhaus frei ist oder nicht. Wenn er den Eindruck hat, dass der Weg beispielsweise durch Feuer oder Rauchentwicklung versperrt ist, verbleibt er mit seinen Schülern im Klassenzimmer. Die Rettung aus den Klassenzimmern erfolgt dann nach den Anweisungen der Feuerwehr. Auf entsprechende Lautsprecherdurchsagen im Haus ist zu achten.
- c) Bei der Räumung des Schulhauses dürfen die Klassenzimmertüren auf keinen Fall abgeschlossen werden.

**4. Maßnahmen im Klassenzimmer:**

- a) Sofortiges Schließen der Fenster.
- b) Jegliches Schulmaterial verbleibt im Klassenzimmer.
- c) Der Lehrer nimmt das Klassenbuch bzw. seine Unterrichtsgruppenliste zum Sammelplatz mit.
- d) Die Schüler treten in den Klassen zu Zweien an.
- e) Der Lehrer überzeugt sich von der Vollständigkeit der Klasse bzw. seiner Unterrichtsgruppe und verlässt den Klassenraum an der Spitze der Klasse.
- f) Die Klassensprecher verlassen das Klassenzimmer als letzte und machen die Klassenzimmertür zu.

**5. An der Sammelstelle:**

- a) Bei Erreichen des Sammelplatzes stellen die Lehrer anhand des Klassenbuches bzw. der Unterrichtsgruppenliste fest, ob die Klasse oder Gruppe vollständig ist.
- b) In allen Klassenzimmern, Fachräumen und auf den Fluren sind Hinweise zum ersten Fluchtweg, zur Sammelstelle und zur Benutzung der Treppenseite und der Ausgangstür angebracht. Über die Fluchtwege im Einzelnen und über zusätzliche Maßnahmen werden die Schüler und Schülerinnen im Unterricht informiert
- c) Die Erlaubnis, nach einem Notfallalarm wieder das Schulhaus betreten zu dürfen, erteilt die Schulleitung.

## Charta der Max-Eyth-Realschule Backnang

*verabschiedet von Schülerinnen und Schülern, der Lehrerschaft und den Eltern in der Schulkonferenz am 10. April 2002*

### Präambel

Ich achte die Würde und Persönlichkeit aller am Schulleben Beteiligten und verpflichte mich zu Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit und Freundlichkeit im Umgang miteinander. Das Zusammenleben zwischen Schülern, Lehrkräften und Eltern soll gut und vertrauensvoll sein. Darum unterstütze ich die Zusammenarbeit und das Zusammenleben nach diesen Regeln.

### Artikel 1

Als Lehrer/in oder Schüler/in möchte ich in der Schule Erfolg haben. Deshalb trage ich meinen Teil zu einem interessanten Unterricht bei. Ich arbeite engagiert nach bestem Wissen und erledige sämtliche Aufgaben gewissenhaft. Als Elternteil fördere ich bei meinem Kind eine positive Grundhaltung zur Schule. Ich pflege den Austausch und unterstütze die schulische Erziehung.

### Artikel 2

Als Lehrer, Eltern und Schüler nehmen wir uns gegenseitig ernst und begegnen uns mit persönlicher Wertschätzung. Niemand soll bevorzugt oder benachteiligt werden.

### Artikel 3

Ich respektiere und schätze die Meinung anderer und erwarte auch von anderen, dass sie mich achten. Dazu gehört, dass ich sie mit Worten nicht verletze, anderen freundlich begegne, sie grüße und höflich bin.

### Artikel 4

Als Elternteil, Lehrer/in oder Schüler/in habe ich die Möglichkeit, dem anderen zu sagen, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle. Ebenso kann ich um Hilfe bitten, wenn ich Schwierigkeiten habe.

### Artikel 5

Als Schule sind wir eine Gemeinschaft von Menschen, die sich gegenseitig helfen und niemanden ausgrenzen. Wir stehen Schwächeren zur Seite.

### Artikel 6

Ich möchte, dass unser Schulalltag gut funktioniert. Deshalb verhalte ich mich so, dass andere sich auf mich verlassen können. Ich erscheine pünktlich zum Unterricht und halte gegenseitige Absprachen ein.

### Artikel 7

Ich möchte den Schulalltag angstfrei erleben können. Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, verhalte ich mich so, dass andere keine Angst zu haben brauchen. Streitigkeiten beende ich daher ohne Gewalt.

### Artikel 8

Ich erwarte den Schutz meiner Gesundheit und respektiere die Gesundheit anderer. Ich vermeide alles, was den anderen schädigen könnte.

### Artikel 9

Ich handle umweltfreundlich, spare Energie, und halte das Schulgebäude und das Schulgelände sauber.

### Artikel 10

Ich achte das Eigentum anderer und ebenso das Eigentum der Schule.

### Artikel 11

Ich bemühe mich, durch mein Verhalten auf dem Schulweg und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen das Ansehen der Schule zu fördern.

### Schlussartikel

Als Eltern, Lehrer und Schüler gestalten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten das Schulleben aktiv mit. Auf diese Weise wollen wir die Klassen- und die Schulgemeinschaft stärken und zu einem Rückhalt für jeden Einzelnen machen. Als städtischer Mitarbeiter an der Max-Eyth-Realschule halte ich mich ebenfalls an diese Charta und unterstütze damit das Schulleben.